

Nachbarschaftshilfe Michelstadt e.V.

SATZUNG



§ 1 Name, Geschäftsjahr und Sitz

1. Die Nachbarschaftshilfe Michelstadt e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Sitz des Vereins ist Michelstadt.

§ 2 Vereinszweck, Rahmenbedingungen

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung der Nachbarschaftshilfe
 - b) die selbstlose Unterstützung von Personen, die Infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe angewiesen sind
 - c) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des §53 AO gehören.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Besuchsdienste bei alten und hilfsbedürftigen Personen
 - b) Begleitung von alten und hilfsbedürftigen Personen, z. B. bei Behördengängen, Arztbesuchen
 - c) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z. B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
 - d) Kleinere Näh-, Garten- oder Schreibhilfen
 - e) Tierbetreuung
 - f) Ergänzende Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen
 - g) Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren
 - h) Fortbildung der aktiven Mitglieder mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen
 - i) Durchführung eines Reparaturcafés
3. Die Zuständigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Michelstadt einschließlich aller Stadtteile.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Zwecke durch die Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i. S. d. § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit den Weisungen des Vereins. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
6. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung.
7. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, die im Sinne des Vereines Richtlinien, Zuständigkeiten und Arbeitsweisen regelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 3 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Michelstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden. Es kommen dafür Personen infrage, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt; sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis oder wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat und/oder sich vereinsschädigend verhalten hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Ausschlusses findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Nach Eingang des Antrags zum Ausschluss beim Vorstand ist dem betroffenen Mitglied für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sollen die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge fördern.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gemäß der Satzung die Beiträge pünktlich zu zahlen.
3. Der Verein hat für seine Aktivitäten all Mitglieder Unfall- und Haftpflichtversichert. Schäden sind dem Vorstand sofort zu melden.
4. Mitglieder haben Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, Informations- und Auskunftsrechte, das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins, das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen und die Treuepflicht gegenüber dem Verein zu wahren.
5. Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Alle Mitglieder haben ihre Rechte persönlich auszuüben.

6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresbeitrag pro Mitglied wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder, Schülerinnen oder Schüler, Auszubildende und Studierende sind vom Beitrag befreit. Veränderungen in der Höhe müssen angemessen sein.
2. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied erteilt, bei Eintritt in den Verein, eine Einzugsermächtigung und sorgt für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos.
3. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
4. Kann der Mitgliedsbeitrag nicht im Lastschriftverfahren eingezogen werden, erheben wir für den Mehraufwand der manuellen Rechnungsbearbeitung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 €.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) Ausschüsse

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfenden
 - b) Entlastung des amtierenden Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstands-Kernteam
 - d) Bestellung der Kassenprüfenden
 - e) Entscheidung über Änderungen der Satzung
 - f) Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
 - i) Auflösung des Vereins
3. Über den Inhalt der Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu verfassen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführenden zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführenden

- c) Anzahl der erschienenen Mitglieder
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- e) die Tagesordnung
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis
- g) die Art der Abstimmung
- h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- i) Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Die Tagesordnung stellt der Vorstand auf. Sie wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
4. Gäste müssen dem Vorstand vor Beginn der Sitzung gemeldet werden. Deren Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Rederechte bedürfen vorab der Zustimmung des Vorstandes.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem durch das Vorstands-Kernteam bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.
2. Steht eine Wahl an, muss die Versammlungsleitung diese und die dafür vorgesehenen Diskussionen an eine Person übertragen, die die Wahl leitet.
3. Der Vorstand wird in geheimer Wahl ermittelt, wenn ein Mitglied es fordert, ansonsten wird per Handzeichen entschieden (Akklamation).
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, dies gilt auch für eine Änderung der Satzung oder der Mitgliedsbeiträge. Grundlage für eine Satzungsänderung ist, dass bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text der Satzung der Einladung beigefügt wurde.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 80% der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführenden zu unterzeichnen und von einer anderen Person aus dem Vorstandskernteam gegenzuzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) mindestens drei gleichberechtigten Personen, die zusammen das Vorstandskernteam (im folgenden Kernteam genannt) bilden. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet das Kernteam in seiner ersten Vorstandssitzung nach den Wahlen und schreibt diese in der Geschäftsordnung fest.
 - b) weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungs- und Stimmberechtigung. Diese können vom Kernteam bestellt und abberufen werden. Ihnen werden vom Kernteam bestimmte Aufgabenbereiche übertragen. Innerhalb dieser Aufgabenbereiche können sie mit einem entsprechenden Entscheidungsrahmen für ihren Bereich ausgestattet werden. Die Aufgabenbereiche werden entsprechend der Aufgabenverteilung des Kernteams in der Geschäftsordnung festgehalten.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung und Einberufung sowie die Leitung der Mitgliederversammlung
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle
 - d) die Entscheidung über die Bildung von Ausschüssen
 - e) Änderung/Ergänzung der Geschäftsordnung.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gem. § 12.1a) gewählten Personen. Jeweils zwei Personen des Kernteams vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
4. Das Kernteam wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Kernteams bleiben so lange im Amt, bis ein neues Kernteam von der Mitgliederversammlung gewählt ist.
5. Wenn Mitglieder des Kernteams in der laufenden Wahlperiode ihr Amt niederlegen oder aus anderen Gründen ausscheiden, so kann durch das Kernteam – zur Absicherung der Arbeitsfähigkeit – eine interimsmäßige Zuwahl aus dem Kreis der Vereinsmitglieder vorgenommen werden. Diese Zuwahl ist zeitlich begrenzt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann eine Nachwahl stattzufinden hat.
6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen ein vom Kernteam Beauftragter schriftlich oder per E-Mail einlädt. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.
7. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens einem Mitglied des Kernteams und dem Schriftführenden zu unterschreiben sowie an das Kernteam auszuhändigen ist.
8. Das Protokoll muss enthalten:
 1. Ort und Zeit der Versammlung
 2. Name des Protokollführenden
 3. Namen der erschienenen Mitglieder

4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 5. die Tagesordnung
 6. die gestellten Anträge und deren Abstimmungsergebnisse
 7. die Art der Abstimmung
 8. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 9. Beschlüsse in vollem Wortlaut
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte des Kernteams anwesend ist, bei einer ungeraden Anzahl an Kernteam Mitgliedern wird aufgerundet. Über Beschlüsse stimmen die Anwesenden des Kernteams ab, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
10. Haftungsbeschränkung:
- a) die Haftung von Vorstandsmitgliedern regelt §31 a BGB.
 - b) die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfenden werden bestellt, um die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfenden dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfende sowie einen Vertreter. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfenden werden für 2 Jahre gewählt. Sie können insgesamt zweimal wiedergewählt werden.
3. Aufgabe der Kassenprüfenden ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Zur Kassenprüfung müssen beide Kassenprüfenden anwesend sein.
4. Die Kassenprüfenden sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Festlegung der jährlichen Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfenden.
5. Den Kassenprüfenden ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
6. Die Kassenprüfenden erstatten der Mitgliederversammlung mündlich und/oder schriftlich Bericht über das Ergebnis der Prüfhandlung und geben dieser in ihrem Bericht eine Empfehlung hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfenden ist dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.
7. Die Kassenprüfenden sind dem Vorstand gegenüber und für die Dauer der Mitgliederversammlung dazu berechtigt, den Inhalt der Kassenprüfung darzulegen. Ansonsten sind sie zum Stillschweigen gegenüber Dritten verpflichtet.

§14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung
 - b) Bearbeitung
 - c) Verarbeitung
 - d) Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten
 - d) Löschung seiner Daten
4. Die Mitglieder können einer Veröffentlichung ihrer Bilder und Namen in gedruckten und elektronischen Medien widersprechen.
5. Von hilfeschuchenden und helfenden Nichtmitgliedern werden personenbezogene Daten in dem Umfang verarbeitet, wie es im Rahmen der Hilfemaßnahmen durch den Verein erforderlich ist. Die Daten werden unmittelbar dann gelöscht, wenn für eine weitere Speicherung kein Erfordernis mehr besteht. Das nähere, insbesondere Art und Umfang der erhobenen personenbezogenen Daten, regelt eine gesonderte Anweisung.
6. Die separate Datenschutzerklärung des Vereins kann auf der Homepage bzw. im Büro der Nachbarschaftshilfe eingesehen werden.

Schlussbestimmung

Diese Satzung in der Fassung vom **30.03.2023** tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorherigen Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.